

81. Wie ist die preussische Stempelsteuer für eine Urkunde zu berechnen, in welcher ein Recht bis zu einem bestimmten Höchstbetrag sichergestellt worden ist?

Preussisches Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Oktober 1924 (G.S. S. 627), Tarifnummern 14, 15 und 18.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juli 1927 i. S. D. B. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). (VII) VI 163/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat der Firma G. W. in B. einen offenen Kredit eingeräumt. Am 24. Februar 1926 betrug ihre Forderung daraus 5000 R.M. An diesem Tage stellte die Firma G. L. in B. der Klägerin eine Urkunde aus, in der es heißt:

„Für alle Forderungen, welche Ihnen . . . aus der Gewährung von Krediten irgendwelcher Form oder Art . . . jezt oder künftig zustehen mögen, übernehmen wir hierdurch die Bürgschaft als Selbstschuldner, und zwar bis zu einem Kapitalbetrage von Reichsmark 5000 zuzüglich Zinsen, Schäden, Provisionen und Kosten, auch soweit solche durch Saldofeststellung im Kontokorrent Kapitalschuld geworden sind. . . .“

Diese Urkunde ist mit 5 R.M. versteuert worden, und zwar nach L.Nr. 15 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924. Die Klägerin hat die 5 R.M. bezahlt. Sie fordert davon mit der gegenwärtigen Klage 2 R.M. zurück. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Urkunde vom 24. Februar 1926 enthält die Beurkundung einer Sicherstellung von Rechten und fällt deshalb unter L.Nr. 15 StStG. Der Stempel beträgt nach Abs. 1 daselbst regelmäßig $\frac{1}{10}$ v. H. des Wertes der sichergestellten Rechte. Er würde sich also, wenn der Höchstbetrag der Bürgschaft zugrunde gelegt und der Stempel gemäß § 6 Abs. 2 StStG. nach diesem Höchstbetrag be-

rechnet würde, auf 5 *R.M.* belaufen. Hier greift indessen Abs. 3 der L.Nr. 15 ein. Es heißt dort:

„Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.“

Danach muß eine Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes als geschehen angenommen und es muß untersucht werden, wie diese Urkunde zu verstampeln gewesen wäre. Der so ermittelte Stempelbetrag bildet die Höchstgrenze, die der Stempel für die Sicherstellung nicht überschreiten darf.

Die Urkunde über das sicherzustellende Recht würde die Schuldurkunde der Firma G. W. über den künftig zurückzuzahlenden Betrag gewesen sein und dahin gelautet haben, daß die Firma sich verpflichte, einen ihr von der Klägerin bis zur Höhe von 5000 *R.M.* eingeräumten Kredit zurückzuzahlen. Das wäre eine Schuldverschreibung, die an sich unter L.Nr. 14 Abs. 1 StStG. fiel, die aber gemäß Satz 2 daselbst als Urkunde, worin „der Betrag der verschriebenen Schuld nur dem Höchstbetrage nach bestimmt ist“, dem Stempel dieser Tarifstelle nicht unterworfen wäre. Sie würde also nur mit dem allgemeinen Vertragstempel der L.Nr. 18 Abs. 2 zu belegen sein, d. h. mit einem Stempel von 3 *R.M.* Deshalb darf auch für die Urkunde über die Sicherstellung der Schuld kein höherer Stempel gefordert werden.

Der Beklagte und das Kammergericht kommen zu einem abweichenden Ergebnis lediglich deshalb, weil die Schuld der Firma G. W. sich am Tage der Bürgschaftserklärung bereits auf 5000 *R.M.* belief. Diese Tatsache darf indessen nicht berücksichtigt werden, denn die Stempelpflicht einer Urkunde richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 StStG. nach ihrem Inhalt und nur nach ihrem Inhalt; Ausnahmen müssen besonders zugelassen sein (RGZ. Bd. 117 S. 89). Eine Ausnahmerevorschrift ist für den hier zu entscheidenden Fall nicht gegeben, deshalb behält es bei dem Inhalt der Urkunde und bei dem sich daraus ergebenden Wortlaut der als ausgestellt anzusehenden Schuldverschreibung sein Bestehen.

Der Beklagte beruft sich für seine Ansicht auf die Verfügung des Preussischen Finanzministers vom 25. September 1925 (JMBL. S. 367). Es ist richtig, daß auch hier entscheidender Wert auf die tatsächliche Höhe der gesicherten Schuld zur Zeit ihrer Sicher-

stellung gelegt wird; die Verfügung des Finanzministers steht aber insoweit mit § 3 Abs. 1 StStG. im Widerspruch und es kann ihr deshalb nicht gefolgt werden.

Wie der zweite Satz der L.Nr. 14 Abs. 1 StStG., an dem das Verlangen des Beklagten nach einer höheren Besteuerung der Sicherstellungsurkunde scheitert, in das Gesetz hineingefommen ist, ergibt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. November 1926 (RÖZ. Bb. 115 S. 240). Es wird hier darauf verwiesen.